

# Lebensrecht und Überlebensinteresse

## Darstellung und Kritik einiger Thesen von Norbert Hoerster

VON LUDGER VIEFHUES S. J.

Auch nach der Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 26. Juni 1992 verdient eine Position zum § 218 Beachtung, die – vorwiegend in juristischen Fachzeitschriften – vehement vertreten und intensiv diskutiert wird. Es ist die Position des Mainzer Rechtsphilosophen Norbert Hoerster zur „Abtreibung im säkularen Staat“<sup>1</sup>. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie den entscheidenden Punkt der Debatte um die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs aufdeckt: Der anscheinend verlorene Konsens über die Begründung des Tötungsverbotes. Hoerster macht deutlich, daß eine angemessene rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs nur gefunden werden kann, wenn wir uns Klarheit über die grundsätzliche Frage verschaffen, weshalb die Tötung eines menschlichen Wesens verwerflich ist<sup>2</sup>.

In diesem Beitrag soll die Position Hoersters zur Begründung des Tötungsverbotes mit ihren Konsequenzen für ein Lebensrecht des menschlichen Embryos dargestellt werden. Aufbauend auf einer Kritik werde ich dafür argumentieren, daß sich mit einer modifizierten Version des Hoersterschen Arguments ein rationales Kriterium dafür gewinnen läßt, dem menschlichen Embryo ein Lebensrecht zuzubilligen.

### I.

#### Weshalb ist Töten verwerflich?

Der zentrale Begriff in Hoersters Begründung des Tötungsverbotes ist der des „Interesses“<sup>3</sup>. Rechte dienen dazu, Interessen zu schützen, und nur wo ein Interesse vorliegt, kann es ein Recht geben<sup>4</sup>. Ein menschliches Wesen hat im Regelfall ein starkes Interesse an seinem Überleben. Dieses Interesse der menschlichen Individuen an ihrem eigenen Leben kann aber am besten dadurch durchgesetzt werden, daß jedem Individuum, das ein solches Interesse hat, ein eigenständiges Recht auf sein Leben gewährt wird. Also ist „die sogenannte ‚Unverfügbarkeit‘ des menschlichen Lebens . . . kein dem Menschengeschlecht absolut vorgegebener Wert, sondern eine im Interesse menschlicher Individuen existierende soziale Einrichtung“<sup>5</sup>.

Das Tötungsverbot schützt das Überlebensinteresse der Wesen, deren Tötung verboten ist. Aber auch das Lebensrecht ist ein prima-facie-Recht. Denn entsprechend schwerwiegende Interessen anderer können es aus dem Feld schlagen; so z. B. in Notwehrsituationen.

#### Wunsch und Überlebensinteresse

Wie bestimmt nun Hoerster den Begriff „Überlebensinteresse“? Nur ein Wesen, das einen Wunsch hat, kann auch ein Interesse haben. Aber „Wunsch“ und „Interesse“ sind nicht synonyme Begriffe. (1) Nicht jeder Wunsch begründet ein Interesse. So hat z. B. der durstige A, dem eine Limonade angeboten wird, die heimlich vergiftet wurde, den Wunsch, diese Limonade zu trinken. Aber er hat kein Interesse daran. Denn A hätte keinen Wunsch danach, wenn er wüßte, daß die Limonade vergiftet wäre. (2) Nicht je-

<sup>1</sup> So der Titel seines Buches: *N. Hoerster, Abtreibung im säkularen Staat*, Frankfurt a. M. 1991.

<sup>2</sup> Zur Terminologie dieses Beitrages: „Tötungsverbot“ meint hier immer das Verbot der Tötung menschlicher Wesen. Ich übernehme ferner den reproduktionsmedizinischen Sprachgebrauch und bezeichne bereits die befruchtete Eizelle (Zygote) als Embryo.

<sup>3</sup> Für das Folgende: *Hoerster, Abtreibung* 19–22.

<sup>4</sup> Ebd. 21 f.

<sup>5</sup> Ebd. 21.

des Interesse an X muß auf einen Wunsch nach X zurückgehen. Wenn A den Wunsch hat, gesund zu leben, so hat er ein Interesse an Nahrung mit ausreichenden Vitaminen. A muß also keinen ausdrücklichen Wunsch nach dieser Nahrung haben, bevor man sagen kann, daß A ein Interesse daran hat. Es genügt, daß er diesen Wunsch hätte, „wenn er in relevanter Hinsicht aufgeklärt wäre“<sup>6</sup>. Hoerster geht es also darum, den Rechtsbegriff und damit Interessenbegriff eng daran zu knüpfen, „was ein Subjekt wünscht oder will“<sup>7</sup>. Aber das bedeutet nicht, daß auf die tatsächlichen Wünsche rekuriert werden muß. Vielmehr geht es um Wünsche, die unter bestimmten Rationalitätsbedingungen auftreten. Hoerster definiert den Interessenbegriff folgendermaßen: (D1) A hat ein Interesse an X, wenn 1) A wünscht X, sofern A über alle für die Realisierung seiner sämtlichen derzeitigen Wünsche relevanten Fakten aufgeklärt ist, oder 2) A würde X wünschen, sofern A über alle für die Realisierung seiner sämtlichen derzeitigen Wünsche relevanten Fakten aufgeklärt wäre<sup>8</sup>.

Für das Überlebensinteresse ergibt sich folgendes: Ein Wesen besitzt dann ein Überlebensinteresse, wenn es (1) ein explizites Interesse an seinem Überleben hat („Ich möchte morgen noch leben!“), und / oder (2) einen Wunsch hat, für dessen Erfüllung sein Überleben eine notwendige und geeignete Bedingung ist<sup>9</sup>. Da nun für die Erfüllung jedes Wunsches eines Wesens nach einem eigenen Erlebnis oder einer eigenen Erfahrung das Überleben dieses Wesens eine notwendige Bedingung ist, reicht es für die Zuschreibung eines Überlebensinteresses aus, wenn ein Wesen mindestens einen solchen Wunsch hat<sup>10</sup>.

Hoerster unterscheidet nun zwei Formen des Überlebensinteresses entsprechend den zugrundeliegenden Wünschen<sup>11</sup>. (1) ein Überlebensinteresse, das auf gegenwartsbezogenen Wünschen („Ich habe jetzt Hunger“), (2) ein Überlebensinteresse, das auf zukunftsbezogenen Wünschen basiert („Ich möchte im nächsten Jahr eine Reise machen“). Nur ein personales Wesen, d. h. nur ein Wesen, das „einen Begriff von einem Ich oder Selbst hat, das im Zeitablauf identisch bleibt“, kann einen zukunftsbezogenen Wunsch haben<sup>12</sup>. Wesen mit Bewußtsein, aber ohne Ichbewußtsein, wie ältere Föten, Neugeborene oder Katzen sind dagegen nur zu gegenwartsbezogenen Wünschen (nach Wärme etc.) fähig<sup>13</sup>.

Beide Wünsche unterscheiden sich nun nach Dauer und Gewicht. Der Wunsch einer Person nach einem beschwerdearmen Leben wiegt mehr als der kurzfristige Wunsch eines nur bewußten Wesens nach Wärme etc. Entsprechend wiegt auch ein Überlebensinteresse, das auf zukunftsbezogenen Wünschen basiert, mehr als eines, das nur auf gegenwartsbezogenen Wünschen basiert. Denn Dauer und Wert des zugrundeliegenden Wunsches<sup>14</sup>. Hier aber zu folgern, ein schlafender Mensch habe kein Überlebensinteresse, ist nach Hoerster verfehlt. Denn im Unterschied z. B. zur schlafenden Katze kann ein Mensch vor dem Einschlafen Wünsche haben, die sich auf die Zeit nach dem Einschlafen beziehen. Da-

<sup>6</sup> N. Hoerster, Haben Föten ein Lebensinteresse? in: ARSP LXXVII (1991) 386.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Vgl. ebd. Die Modifikation, die H. in: „Ein Recht auf Ausbildung künftiger Wünsche?“ (ARSP LXXVIII [1992] 104) vornimmt, ist für unseren Zusammenhang nicht von Bedeutung.

<sup>9</sup> Hoerster, Abtreibung 73.

<sup>10</sup> Vgl. ebd.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Ebd. 75.

<sup>13</sup> Mir scheint allerdings ein „bloß gegenwartsbezogener Wunsch“ eine Art hölzernes Eisen. Denn der Begriff „Wunsch“ impliziert schon ein gewisses Verständnis von Zukunft. Wenn ich „jetzt“ etwas zu essen wünsche, wünsche ich, daß in naher Zukunft mein Hungergefühl aufhören wird. Mein jetziger Zustand soll eben durch einen anderen künftigen Zustand abgelöst werden.

<sup>14</sup> Hoerster, Abtreibung 88–95.

mit ein Wunsch ein Interesse und damit ein Recht konstituiert, muß er also nicht bewußt oder andauernd gewollt werden<sup>15</sup>.

### Die Forderung der zeitlichen Koexistenz

Diese Überlegungen führen zu der Frage, in welchem zeitlichen Zusammenhang „Wunsch nach X“ und „Interesse an X“ stehen. Nach Hoerster kann einem Wesen A nur dann ein Interesse an X zum Zeitpunkt T1 zugeschrieben werden, wenn A einen entsprechenden Wunsch nach X genau zu T1 entweder hat oder hätte<sup>16</sup>. Später auftretende Wünsche können also nicht rückwirkend ein Interesse konstituieren. Diese Bedingung schließt nicht – wie es auf den ersten Blick scheinen mag – die Berücksichtigung von Interessen, die noch nicht existent sind, oder von Interessen von Interessenträgern, die noch nicht existent sind, aus.

Der Neugeborene B hat keinen Wunsch danach, wegen einer Stoffwechselerkrankung eine bestimmte Diät einzuhalten. Aber der zwanzigjährige B hat den Wunsch nach einem möglichst beschwerdearmen Leben. So hat B als Zwanzigjähriger ein Interesse an den Handlungen, die dazu geführt haben, daß er von Geburt an eine bestimmte Diät eingehalten hat<sup>17</sup>. Diese zukünftigen Interessen sollten natürlich berücksichtigt werden. Anders ist der Fall, wenn B abgetrieben worden wäre. Dann hätte es keine Person B gegeben, die irgendwelche Interessen entwickelt hätte. Insofern wären auch keine Interessen verletzt worden. Denn es ist nach Hoerster ein Unterschied, ob künftig existente Interessen verletzt werden, oder ob das Entstehen künftiger Interessen verhindert werde<sup>18</sup>. Für Hoerster ist also entscheidend, ob das in Frage kommende Interesse unabhängig von der zu bewertenden Handlung tatsächlich existent wird oder nicht<sup>19</sup>.

Mit dem Begriff des „Überlebensinteresses“ gewinnt Hoerster ein auf den ersten Blick leistungsfähiges Kriterium für die Bewertung von Tötungshandlungen. Er kann (1) angeben, wieso Tötungshandlungen verbotswürdig sind, und (2) die Tötung von nur bewußten und die von personalen Wesen differenziert bewerten. Für die Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs bedeutet dies: Ein früher menschlicher Embryo besitzt mit Sicherheit kein Überlebensinteresse, da er nicht zu Wünschen fähig ist. Entsprechend kann ihm kein Lebensrecht zugesprochen werden. Ein empfindungsfähiger menschlicher Embryo hat ein auf gegenwartsbezogenen Wünschen basierendes Überlebensinteresse, das durch ein Lebensrecht geschützt werden soll. Dieses Überlebensinteresse wiegt aber deutlich weniger als die Wünsche eines personalen Wesens und kann von ihnen aus dem Feld geschlagen werden<sup>20</sup>.

## II.

Die Kritik an Hoerstes Thesen setzt an der Bedingung an, daß die relevanten Interessen unabhängig von der zu bewertenden Handlung existent werden müssen, denn beim Schwangerschaftsabbruch handelt es sich gerade um eine Handlung, die das Existentwerden von Interessen verhindert<sup>21</sup>.

<sup>15</sup> Ebd. 76–79.

<sup>16</sup> Hoerster, Haben Föten 386.

<sup>17</sup> Vgl. ebd. 386.

<sup>18</sup> Hoerster, Abtreibung 101.

<sup>19</sup> Vgl. Hoerster, Haben Föten 388.

<sup>20</sup> Hoerster unterscheidet zwischen der „Idealnorm“, die das philosophisch ethische Kriterium angibt, und der „Praxisnorm“, die das Ziel dieser Idealnorm in einer bestimmten sozialen Realität möglichst effizient durchsetzen soll. Auf der Ebene der „Idealnorm“ kann auch einem Neugeborenen kein Überlebensinteresse zugeschrieben werden. Pragmatische Erwägungen sprechen nach H. jedoch dafür, jedem menschlichen Wesen nach der Geburt ein Lebensrecht zu garantieren. Vgl. Hoerster, Abtreibung 128–140.

<sup>21</sup> So auch A. Leist, Lebensganzes oder Lebenswunsch?, in: ARSP LXXVIII (1992) 94–103.

## Unentscheidbarkeit

Dietmar von der Pfordten weist zu Recht darauf hin, daß unter dieser „Bedingung der tatsächlichen Realisierung . . . im Hier und Jetzt eine gerechtfertigte Entscheidung gar nicht zu treffen wäre, weil sie von einer zukünftigen Bedingung abhänge“<sup>22</sup>. Im obigen Beispiel bleibt es bei B jahrelang unentscheidbar, ob eine diätetische Behandlung in seinem Interesse ist oder nicht. Käme B als Erwachsener zu der Überzeugung, daß es besser gewesen wäre, wenn er die Last der Diät nicht auf sich genommen hätte und eines frühen Todes gestorben wäre, so wäre eine eventuelle Diät gegen sein Interesse. Dies hätte für die Eltern die Konsequenz, daß sie B jahrelang Unrecht angetan hätten. Hoerster gibt zu, daß wir in keinem Fall ein absolut sicheres Wissen davon haben können, ob ein Interesse tatsächlich existieren wird und damit verletzt werden kann. Aber das Wissen, daß ein Interesse wahrscheinlich existieren wird, sei ausreichend für die Bewertung einer Handlung. „Auch wer einen Bach vergiftet, aus dem *sehr wahrscheinlich* nie jemand trinken wird, handelt verbotswürdig.“<sup>23</sup>

Die Eltern des neugeborenen B können nun davon ausgehen, daß es wahrscheinlich ist, daß B als Erwachsener ein Interesse daran haben wird, daß er als Kind eine Diät eingehalten hatte. Unter dieser Hypothese handeln sie gerechtfertigt. Aber diese hypothetische Rechtfertigung wird dann gegenstandslos, wenn die zugrundeliegende Hypothese, in unserem Fall über das Interesse des B, sich als falsch erweist. Wahrscheinlich verletzen die Eltern des B kein Interesse; ob sie es faktisch tun oder nicht, entscheidet sich eben erst, wenn das entsprechende Interesse des B existent geworden ist. Entsprechend scheint mir auch Hoersters Wertung der Bachvergiftung zu stark. Innerhalb seines Konzeptes ließe sich nur sagen: Wer einen Bach vergiftet, aus dem wahrscheinlich niemand trinkt, handelt wahrscheinlich verbotswürdig<sup>24</sup>. Will Hoerster die stärkere Formulierung aufrecht halten, so muß seine Bedingung der tatsächlichen Realisierung zu einer Bedingung der wahrscheinlichen Realisierung abgewandelt werden.

## Erzeugen und Entstehen lassen

Folgendes Beispiel kann diese Problematik verdeutlichen: Am Fötus N wird ein Versuch durchgeführt, der dazu führen wird, daß er sich bis zum Alter von sechs Jahren nur begrenzte Zeit an der freien Luft aufhalten darf, ohne seine Gesundheit zu gefährden. Dieser Versuch wird in zwei Versionen (V1 und V2) vorgelegt, die sich nur dadurch unterscheiden, daß in V2 N abgetrieben wird. Nach Hoerster müßte man V1, bei dem N überlebt, als unethisch zurückweisen, da das Interesse des Kindes N auf eine ‚normale‘ und möglichst risikoarme Kindheit verletzt werde. V2 sei hingegen verantwortlich, da durch die Abtreibung das besagte Interesse des Kindes N nicht entstehen werde<sup>25</sup>. Den argumentativen Hintergrund dieses kontraintuitiven Ergebnisses zeigt Hoersters Feststellung: „Die Bedingung . . ., daß der betreffende Wunsch auch unabhängig von dem zur Debatte stehenden Handeln später existent sein wird, ist . . . für die Zusprechung eines Rechtes und einer diesem Recht korrespondierenden Pflicht unverzichtbar.“<sup>26</sup> Der Kern der Bedingung der tatsächlichen Realisierung ist also die Bedingung, daß ein Wunsch unabhängig von der zu bewertenden Handlung existent wird. Als Begründung für diese These fragt Hoerster: „Wem sollte die Pflicht, einen Wunsch, der nicht ohnehin existiert oder existieren wird, allererst zu erzeugen bzw. entstehen zu lassen, denn zugute kommen und insofern geschuldet sein?“<sup>27</sup>

Hoerster setzt also „Erzeugen“ und „Entstehen lassen“ bzw. „Nicht Erzeugen“ und

<sup>22</sup> D. von der Pfordten, Verdienen nur sich realisierende Interessen Schutz?, in: ARSP LXXVI (1990) 258. Ähnlich: Leist, Lebens Ganzes 96 f.

<sup>23</sup> N. Hoerster, Welchen Wesen steht ein Recht auf Leben zu? in: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1992, 252.

<sup>24</sup> Daß diese „wahrscheinliche Verbotswürdigkeit“ ausreicht, um eine Praxisnorm zu formulieren: „Das Vergiften jeden Baches ist verboten“, steht auf einem anderen Blatt.

<sup>25</sup> Vgl. Hoerster, Welchen Wesen 252.

<sup>26</sup> Hoerster, Haben Föten 106.

<sup>27</sup> Ebd. 106.

„Verhindern“ eines Wunsches gleich. Dies ist allerdings nicht schlüssig. Denn ein erzeugter Wunsch ist ein Wunsch, der ohne mein Handeln nicht existieren würde, während ein entstehender Wunsch unabhängig von meinem Handeln entsteht. Natürlich kann man keine Pflicht annehmen, Wünsche zu erzeugen. Aber bei der Begründung der Hoersterschen Prämisse geht es gerade um die Frage, warum ich einen entstehenden Wunsch nicht berücksichtigen muß. Hoersters Argumentation ist zirkulär: (1) Ich muß den Wunsch nach X nicht berücksichtigen, da der Wunsch nach X nicht existieren wird. (2) Der Wunsch nach X wird aber nicht existieren, weil ich ihn nicht berücksichtigen muß. Hoersters Bedingung, daß ein Wunsch unabhängig von der zu bewertenden Handlung existent wird, führt also nicht nur zu kontraintuitiven Lösungen<sup>28</sup>, wie das Beispiel der zwei Versuche zeigt, sie ist zudem unbegründet.

#### Wahrscheinlich auftretende Wünsche

Es legt sich nahe, die Forderung der tatsächlichen Realisierung aufzugeben und Wünsche, die wahrscheinlich entstehen werden, in das Entscheidungskalkül einzubeziehen<sup>29</sup>. Für den Fall von B hieße dies, daß seine Eltern ihm kein Unrecht antun, wenn sie aufgrund seines wahrscheinlich einmal existierenden Interesses ihn dazu bringen, eine Diät einzuhalten. Auch falls wider Erwarten B dieses Interesse nicht entwickelt, werden die entsprechenden Handlungen seiner Eltern nicht rückwirkend zu Unrecht.

Hoerster könnte gegen die Berücksichtigung wahrscheinlich auftretender Wünsche nun folgendes einwenden: In der Linie einer solchen Argumentation müßten auch empfängnisverhütende Maßnahmen als Handlungen bewertet werden, die wie der Schwangerschaftsabbruch das Entstehen eines künftigen Lebensinteresses verhindern<sup>30</sup>. Demnach hätte dann z. B. der Erwachsene R ein Interesse an all den Handlungen, die zu seiner Zeugung geführt haben, genauso wie er ein Interesse an der Unterlassung der Handlungen hat, die seinen Tod vor der Geburt (bzw. vor der Entwicklung seiner Persönlichkeit) herbeigeführt hätten. Dementsprechend wäre das Unterlassen der zur Zeugung führenden Handlungen genauso ein Unrecht wie ein Schwangerschaftsabbruch (bzw. eine Kindstötung). Man müßte also z. B. ein „Befruchtungsrecht“ einer Eizelle und damit eine „Befruchtungspflicht“ behaupten. Dieser Einwand basiert wieder auf der unbegründeten Gleichsetzung von „Erzeugen“ und „Entstehen lassen“. Nehmen wir an, R wird mit einem Erbschaden geboren, der durch eine relativ risikolose Operation behoben werden kann, aber ohne Operation zum Tode des R bald nach der Geburt führt. Welcher Unterschied besteht nun zwischen der Unterlassung der Zeugung und dem Unterlassen der Operation? Nach Hoersters Kalkül keiner, denn in beiden Fällen werden keine relevanten Wünsche entstehen. Im Fall der unterlassenen Zeugung wird R nicht entstehen und im Fall der unterlassenen Operation verstirbt R, ohne relevante Wünsche entwickelt zu haben. Es liegt nun aber ein Unterschied darin, einen Prozeß nicht in Gang zu setzen oder einen begonnenen Prozeß abzubrechen. Die unterlassene Zeugung von R würde den Prozeß, der wahrscheinlich zu bestimmten expliziten Wünschen und Interessen führt, nicht in Gang setzen. Die unterlassene Operation bricht ihn ab<sup>31</sup>. Ebenso verhindert die Empfängnisverhütung den Beginn dieses Prozesses, während der Schwangerschaftsabbruch ihn abbricht. Dieser Unterschied hat ein Fundament in den unterschiedlichen Eigenschaften von Ei-, bzw. Samenzelle und einer Zygote. Eine Ei- oder Samenzelle wird nicht Merkmale personalen Lebens entwickeln, während eine Zygote sich, wie gesagt, in einem kontinuierlichen

<sup>28</sup> Vgl. auch *Leist*, Lebensganzes 103.

<sup>29</sup> *Leists* Konzeption des „Übergreifenden Lebensinteresses“ scheint mir zu stark. Er ist der Auffassung, daß ein Wunsch nach X an T2, ein Interesse an X an T1 begründen könnte. Demgegenüber soll hier Hoersters These so modifiziert werden, daß ein Interesse an X, das zu T2 existiert, bereits schon zu T1 berücksichtigt werden muß. Vgl. *A. Leist*, *Eine Frage des Lebens*, Frankfurt/M., New York 1990, 152 ff.

<sup>30</sup> *Hoerster*, *Welchen Wesen* 252.

<sup>31</sup> Gewiß ist es eine Einschätzungsfrage, ab wann ein Prozeß als in Gang gesetzt gilt. Aber es ist etwas anderes, zu behaupten, zwischen beiden Vorgängen bestünde kein Unterschied, oder über den Beginn des Prozesses verschiedener Meinung zu sein.

Entwicklungsprozeß zu einem personalen Wesen befindet. An diesem Einwand zeigt sich, wie beschränkt Hoersters begriffliches Instrumentarium ist. Er ist nicht in der Lage, auf der Ebene der Idealnorm zwischen Empfängnisverhütung, Schwangerschaftsabbruch und frühem Infantizid zu unterscheiden<sup>32</sup>.

Hoersters Forderung, nur tatsächlich existente Wünsche für die Zuschreibung eines Interesses zuzulassen, hängt mit seinem Verständnis von subjektiver Moralbegründung zusammen. „Würde man nämlich anders verfahren und das Interesse eines Individuums unabhängig von seinen Wünschen zu bestimmen suchen, so wäre das offensichtlich nur im Rahmen einer objektivistischen Theorie des guten (wertvollen) Lebens möglich.“<sup>33</sup> Anton Leist zeigt, daß „dieser Kontrast zwischen ‚subjektiv‘ und ‚objektiv‘ zu einfach“ ist<sup>34</sup>. Wahrscheinlich sich einstellende Wünsche zu berücksichtigen, bedeute nicht aufgrund einer „objektiven Theorie des guten Lebens“, völlig unabhängig von den Betroffenen ihnen irgendwelche Interessen oder Wünsche zu unterstellen. „Die Alternative zu Hoersters Interessendefinition ist deshalb nicht eine Konzeption objektiver Interessen, sondern der Ansatz des *überlegten* Lebens und der von ihm her zu ermittelnden Interessen.“<sup>35</sup>

Natürlich haben wir kein objektives Wissen davon, was für einen anderen Menschen gut sein wird. Aber wir haben als durchschnittliche, informierte und wohlmeinende Menschen ein ungefähres Wissen davon, was aller Wahrscheinlichkeit nach für ein menschliches Leben anzustreben oder zu vermeiden ist. Und wie das Beispiel von B oder auch jede Kindererziehung zeigt, sind wir oft darauf angewiesen, unsere Entscheidungen aufgrund dieses Wissens zu fällen.

## Lebensrecht

Was folgt nach dieser Kritik für das Lebensrecht eines menschlichen Embryos? Ein menschlicher Embryo ist ein Wesen, das sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozeß zu einem personalen Wesen befindet<sup>36</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird er Wünsche entwickeln, für die das eigene Überleben eine Voraussetzung ist. Diese aller Wahrscheinlichkeit nach entstehenden Wünsche und Interessen sollten schon heute berücksichtigt werden. Nach Hoerster macht es „prinzipiell keinen Unterschied, ob jemand durch sein gegenwärtiges Umweltverhalten das *gegenwärtige* Trinkwasser vergiftet und dadurch *gegenwärtige* Überlebensinteressen verletzt oder ob jemand durch sein gegenwärtiges Umweltverhalten das Trinkwasser in einhundert Jahren vergiftet und dadurch die gegenwärtig noch nicht vorhandenen Überlebensinteressen künftiger Generationen verletzt.“<sup>37</sup> Entsprechend sollte es keinen Unterschied machen, ob ein gegenwärtiges Überlebensinteresse oder ein Überlebensinteresse, das in einigen Jahren existieren würde, verletzt wird. Beide Handlungsweisen sind verbotswürdig. Der Einwand, daß dieses Interesse durch die Tötungshandlung nicht existent wird, ist nach dem oben Gesagten nicht mehr haltbar.

Auf der Ebene der Idealnorm ist also ein rationales Kriterium gewonnen, das dem menschlichen Embryo ein Lebensrecht zubilligt. Wie dieses Ziel in der gegenwärtigen sozialen Realität am besten durchgesetzt werden kann, ist eine Frage, die vielfältiger pragmatischer Erwägungen bedarf. Einiges scheint dafür zu sprechen, daß eine restriktive Strafverfolgung nicht nur nicht mehr durchsetzbar ist, sondern auch ineffizient wäre, das Gut des ungeborenen menschlichen Lebens ausreichend zu schützen.

<sup>32</sup> Vgl. Hoerster, Haben Föten 395.

<sup>33</sup> Ebd. 386.

<sup>34</sup> Leist, Lebensganzes 101.

<sup>35</sup> Ebd. 102. Im Unterschied zu der hier vertretenen These räumt Leist erst dem empfindungsfähigen Embryo ein Lebensrecht ein. Dies hängt auch mit seiner Auffassung vom übergreifenden Interesse zusammen. Leist, Eine Frage des Lebens, 158 f.

<sup>36</sup> So auch: Hoerster, Abtreibung 85.

<sup>37</sup> Hoerster, Welchen Wesen 250.